

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 04. Dezember 2014 - Seite 1

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss (Beschluss-Nr. 037-(VI.)/2014) zur Einleitung einer 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Benitz“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2014 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. §§ 11 und 13 BauGB beschlossen, eine 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Benitz“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, einzuleiten.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der angeführten Anlage.

Mit Schreiben vom 17.09.2014 wurde ein Antrag auf Einleitung einer Änderung des Bebauungsplanes „Benitz“ bei der Stadt eingereicht.

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zum Gesetz und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da hier nur eine Anpassung an den bereits genehmigten Bestand erfolgt.

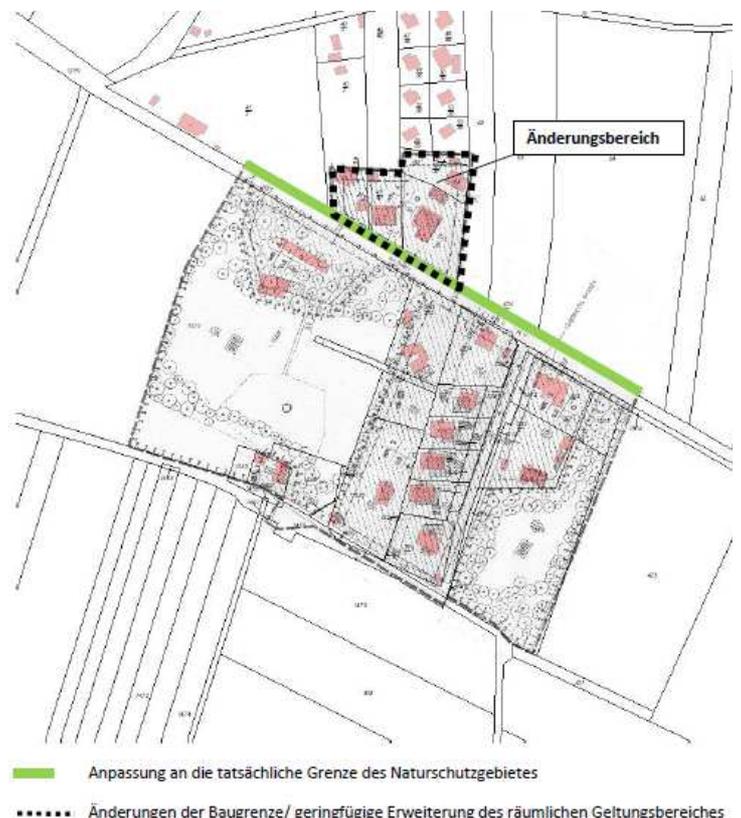
Das 3. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Benitz“ wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Haldensleben, den 01.12.2014



E I C H L E R



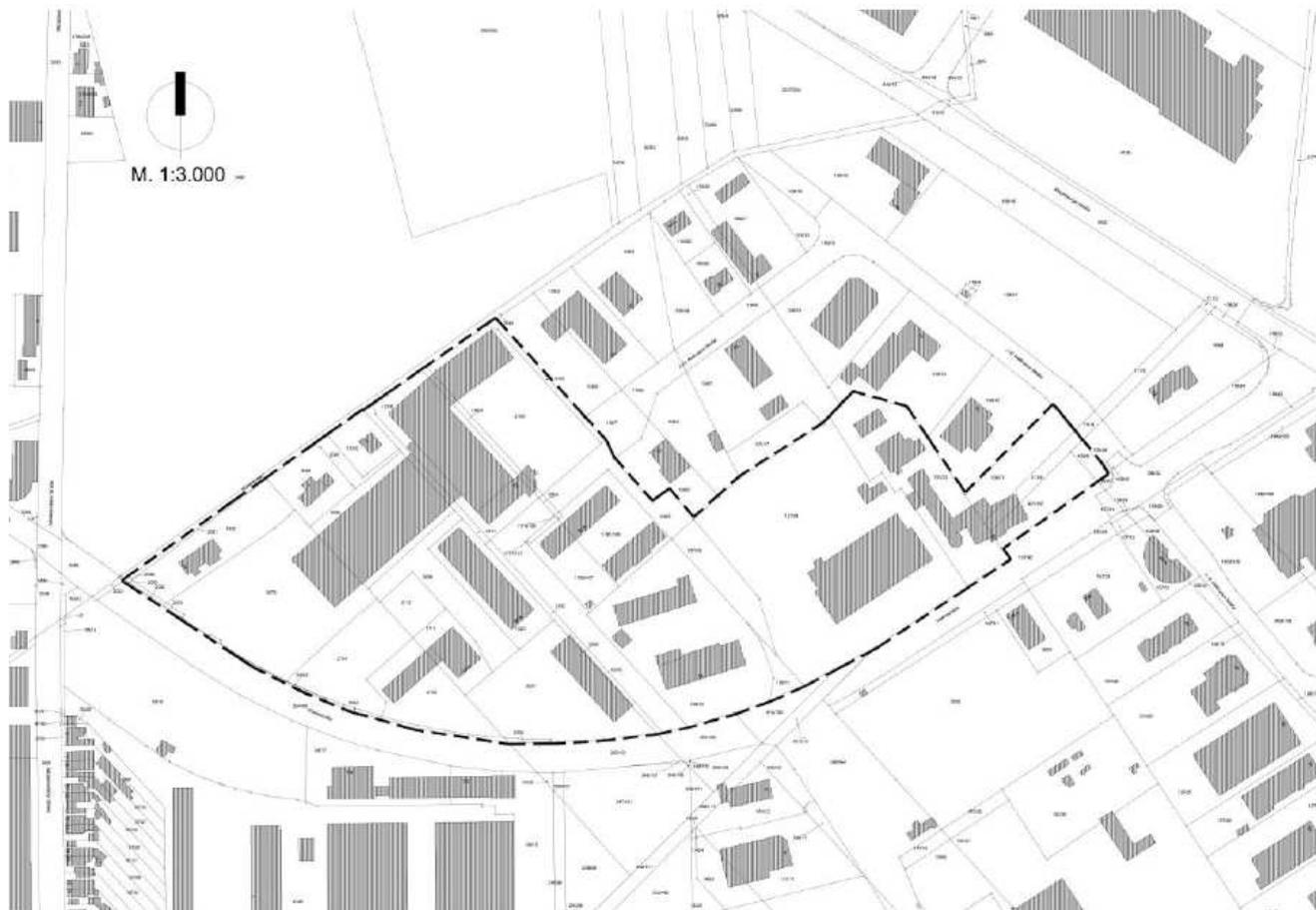
Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, 1. vereinfachte Änderung, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2014 die 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, Haldensleben, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen (Beschluss.-Nr. 038-(VI.)/2014).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 01.10.2014. Der einfache Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“, 1. vereinfachte Änderung, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 21-22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über

die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 01.12.2014



E I C H L E R

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Gebühren**

**A Grabstellen**

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die gesamte Nutzungszeit)

**1. Erdgräber**

1.1 Einzelwahlgrabstelle	690,00 €
1.2 Doppelwahlgrabstelle	1.450,00 €
1.3 Reihengrabstelle	450,00 €
1.4 Kindergrabstelle	200,00 €
1.5 Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	600,00 €

**2. Urnenwahlgräber**

2.1 Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	450,00 €
2.2 Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	550,00 €
2.3 Einzelstelle ohne Einfassung	400,00 €
2.4 Doppelstelle ohne Einfassung	500,00 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

**3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)**

3.1 UGA Haldensleben	
3.1.1 anonyme UGA	320,00 €
3.1.2 teilanonyme UGA mit Liegeplatte	500,00 €
3.1.3 teilanonyme UGA mit Stele	600,00 €
3.2 UGA Ortsteile	
3.2.1 anonyme UGA	300,00 €

**4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen**

4.1 Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	25,00 €
4.2 Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	21,00 €

**B Pflege- und Unterhaltungsgebühr**

Je Einzelgrabstelle pro Jahr 14,00 €/Nutzungsjahr

Die Gebühr wird bei vorhandenen Grabstellen einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nut-

zungszeit erhoben.

Bei neu zu erwerbenden Grabstellen wird die Gebühr einmalig als Gesamtbetrag für die Dauer der gesamten Nutzungszeit erhoben.

Die Gebühr wird auch für die in den anonymen bzw. teilanonymen Grabstätten beigesetzten Urnen (je Urne in der Gemeinschaftsanlage) erhoben.

**C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr**

**1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)**

1.1 Erdgrab	292,00 €
1.2 Kindergrab	134,00 €
1.3 Urnengrab	34,00 €

**D Kapellen**

**1. Kapelle Haldensleben**

1.1 Benutzungsgebühren/Ausgestaltung	165,00 €
1.2 Reinigung	31,00 €
1.3 Heizkosten	119,00 €

**2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile**

Wedringen	165,00 €
Hundisburg	165,00 €
Satuelle	165,00 €

**E Sonderleistungen**

**1. Urnenumbettungen**

1.1 Urnenentnahme aus Urnengrabstelle	31,00 €
1.2 Urnenentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3 Urnenversandgebühren	51,00 €

**2. Einebnungen**

nach tats. Aufwand

Beräumung und Entsorgung  
(Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente  
Pflanzmaterial usw.)

**3. Grabherrichtung**

3.1 Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle	66,00 €
3.2 Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	82,00 €
3.3 Bepflanzung	nach tats. Aufwand

**F Verwaltungsgebühren**

1. Bearbeitungsgebühr	44,00 €
2. Genehmigungsgebühr für die baulichen Anlagen der Grabstelle (Grabsteine/Einfassung usw.)	110,00 €
3. Genehmigungsgebühr für Umbettung	44,00 €
4. Genehmigungsgebühren für Selbstberäumung	44,00 €

**§ 5  
Besonderes**

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Fried-

hofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

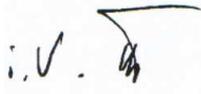
**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Damit treten die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2011 außer Kraft.

Haldensleben, den 27.11.2014



Eichler  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 01.12.2014



Eichler  
Bürgermeister

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. § 9 Ruhezeit erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit beträgt für die unter § 1 Geltungsbereich genannten Friedhöfe für:

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| - Erdbestattungen   | 20 Jahre |
| - Urnenbestattungen | 20 Jahre |

Bei schweren Bodenverhältnissen (Ton/Lehm) kann die Ruhefrist für Erdbestattungen im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung heraufgesetzt werden.

#### **2. § 10 Umbettungen erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus Gründen im öffentlichen Interesse kann die Stadt Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen (Erd-/Urnenbestattung) erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag, dem Vorliegen eines wichtigen Grundes und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.  
Zur Antragstellung berechtigt ist:
  1. Jeder, der in einem Testament durch den Erblasser mit der Durchführung der Bestattung betraut wurde,
  2. der nach Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt zur Bestattung Verpflichtete,
  3. der in einem Erbschein ausgewiesene Erbe oder in einem notariellen Testament benannte Erbe.

Jeder Antragsteller ist nur einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Gruppen zuzuordnen. Einer Gruppe wird zugeordnet, wer nicht unter eine der in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichneten Gruppe fällt. Der Antragsteller benötigt jeweils die Zustimmung aller anderen in derselben Gruppe und vorhergehenden Gruppen Antragberechtigten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Umbettung erforderlichen Zustimmungen beizubringen.

- (4) Urnenumbettungen werden von der Friedhofverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdbestattungen erfolgen ausschließlich durch Spezialfirmen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen bzw. gehemmt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in
  - Reihengrabstätten (Erdbestattung)
  - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
  - Kindergrabstätten (Erdbestattung)
  - Urnenwahlgrabstätten (Reihenstellen/Einzel-/Doppelstellen)
  - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme/teilanonyme Beisetzung)
- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle und Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) in
  - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
  - Urnenwahlgrabstätten (Reihe)
  - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Beisetzung)

4. § 11 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Urnenbeisetzungen sind außer in Urnengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen möglich, auf diesen können max. 2 Urnen je Einzelgrabstelle beigesetzt werden. Auf Urneneinzelstellen können bis zu 2 Urnen, auf Urnendoppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Reihengrabstätten und auf Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen ist die Beisetzung von Urnen nicht möglich.

5. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

6. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

7. § 12 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

8. § 12 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

- (8) Verzichtet der Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragter vor Ablauf des Nutzungsrechts auf eine weitere Nutzung der Grabstätte, so geht diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Eine Abgabe des Nutzungsrechts vor Beendigung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, diese Grabstellen wieder zu vergeben.

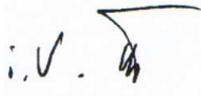
9. § 13 Ehrengrabstätten erhält folgende Neufassung:

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Haldensleben. Sofern Angehörige eine Veränderung an der Grabstelle wünschen, gelten die allgemeinen Regeln der Friedhofssatzung.

**Artikel II**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 27.11.2014



Eichler  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 01.12.2014



Eichler  
Bürgermeister

## **Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verzicht auf Schulbezirke**

- (1) Die Stadt Haldensleben ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:
- Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57 in Haldensleben  
Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25 in Haldensleben  
Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112 in Haldensleben
- (2) In der Stadt Haldensleben bestehen für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben keine Schulbezirke.

### **§ 2 Kapazitätsgrenzen**

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitätsgrenzen festgelegt:
- |    |                                |              |                          |
|----|--------------------------------|--------------|--------------------------|
| 1. | Grundschule „Gebrüder Alstein“ |              | 182 Schüler              |
|    |                                |              | Regelzügigkeit zweizügig |
| 2. | Grundschule „Otto Boye“        | Schuljahr    | 2014/15 220 Schüler      |
|    |                                |              | 2015/16 220 Schüler      |
|    |                                |              | 2016/17 220 Schüler      |
|    |                                |              | 2017/18 220 Schüler      |
|    |                                |              | 2018/19 220 Schüler      |
|    |                                |              | 2019/20 210 Schüler      |
|    |                                |              | 2020/21 205 Schüler      |
|    |                                | ab Schuljahr | 2021/22 200 Schüler      |
|    |                                |              | Regelzügigkeit 2,5 zügig |
| 3. | Grundschule „Erich Kästner“    |              | 300 Schüler              |
|    |                                |              | Regelzügigkeit vierzügig |
- (2) Für Zuzüge kann die festgesetzte Kapazität in den Fällen, in denen für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule im Auswahlverfahren 10 Punkte gegeben werden und für besondere Härtefälle in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Börde um 5 % überschritten werden. Das soll im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.

**§ 3  
Auswahlverfahren**

(1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 (1) aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatzes 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen.  
Die Stadt Haldensleben als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule zuzuweisen.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird eine Rangliste erstellt, bei der für folgende Kriterien Punkte vergeben werden:

1. Geschwisterkinder des Schulanfängers werden bereits an der gewünschten Grundschule bis zum 3. Schuljahrgang betreut sowie Mehrlingskinder  
10 Punkte
2. Hauptwohnsitz der schulpflichtigen Kinder zum Zeitpunkt der Anmeldung (außer § 3 (2) Pkt. 4)

kürzeste Entfernung	9 Punkte
mittlere Entfernung	7 Punkte
längste Entfernung	5 Punkte

Ausschlaggebend ist die konkrete Entfernung von der Haustür der aktuellen Meldeadresse in der Stadt Haldensleben bis zum Schuleingangstor der jeweiligen Grundschule, dem jeweils kürzesten Straßenverlauf folgend.

3. das Profil / pädagogische Konzept der gewünschten Schule wird von den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten für das Kind bevorzugt bzw. gewünscht und bei der Anmeldung schriftlich begründet  
5 Punkte
4. Kinder aus den Ortsteilen der Stadt Haldensleben, aus Althaldensleben sowie aus anderen Gemeinden oder deren Ortsteilen, die ihre Kinder bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Haldensleben an einer bestimmten Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschulen lassen, erhalten für diese Schule  
10 Punkte

Das betrifft:

- Kinder aus Althaldensleben, Hundisburg und Wedringen für die Grundschule „Gebrüder Alstein“
- Kinder aus Satuelle und Uthmöden für die Grundschule „Otto Boye“
- Kinder aus Süplingen, Bodendorf und der Gemeinde Westheide/OT Born für die Grundschule „Otto Boye“
- Kinder aus Gemeinde Westheide/Ortsteile Hillersleben und Neuenhofe für die Grundschule „Erich Kästner“

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

- (3) Bei besonderen sozialen Härtefällen kann in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Börde von der Rangliste abgewichen werden.  
Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben nach Anhörung der Sorgeberechtigten.
- (4) Durch das Landesschulamt werden Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (5) Für Grundschulen, für die aufgrund der Überschreitung der Kapazitätsgrenzen durch die vorliegenden Anmeldungen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss, werden Wartelisten geführt.

Entsprechend der Reihenfolge der Liste können bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben vom 30.08.2012 außer Kraft.

Haldensleben, den 01.12.2014



Eichler  
Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 01.12.2014



Eichler, Bürgermeister